



**Neufassung der Entgeltordnung
über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Kindertagesein-
richtungen der Stadt Leuna**

B 12/50/02
vom 29. August 2002

B 12/50/02 B
vom 28. Juni 2007

B 12/50/02 A
vom 26. Juni 2003

Neufassung der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Kindertages- einrichtungen der Stadt Leuna

Aufgrund des § 2 der 1. Änderung der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Leuna vom 27. Juni 2003 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 14/2003 vom 7. Juli 2003) wird nachstehend der Wortlaut der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Leuna bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Leuna vom 30. August 2002 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 14/2002 vom 9. September 2002),
2. die 1. Änderung der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Leuna vom 27. Juni 2003 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 14/2003 vom 7. Juli 2003) sowie
3. die 2. Änderung der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Leuna vom 29. Juni 2007 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 16/2007 vom 10. Juli 2007).

**Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertages-
einrichtungen der Stadt Leuna**

**§ 1
Entgeltpflicht**

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung der Stadt Leuna besuchen, haben dafür der Stadt Leuna ein angemessenes Benutzungsentgelt nach dem nachfolgend genannten Tarif zu entrichten. Das Entgelt dient zur anteiligen Deckung des Aufwandes, der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entsteht.

(2) Die Entgelte werden von der Stadt als der Trägerin der Einrichtungen nach Anhörung des Kuratoriums festgesetzt und erhoben.

**§ 2
Zahlungspflichtige**

Entgeltpflichtiger ist der Sorgeberechtigte. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit und Abrechnungszeitraum**

(1) Das Benutzungsentgelt ist monatlich zu entrichten. Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht am 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindereinrichtung aufgenommen wird.

(2) Die Zahlungsfrist beginnt am 1. und endet am 20. jeden Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung besucht.

**Neufassung der
Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Kindertages-
einrichtungen der Stadt Leuna**

(3) Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. ab dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, ist das Entgelt für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten.

(4) Bei Ausscheiden des Kindes vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50% des jeweiligen monatlichen Entgeltes zu entrichten.

**§ 4
Höhe des monatlichen Entgeltes, Ermäßigungen**

(1) Das monatliche Entgelt hat ab dem 1. August 2003 folgende Höhe:

a)	Kinderkrippe Ganztagsplatz, d. h. regelmäßiges Betreuungsangebot von 10 Stunden	167,00 €
b)	Kinderkrippe Halbtagsplatz, d.h. regelmäßiges Betreuungsangebot von max. 5 Stunden	83,50 €
c)	Kindergarten Ganztagsplatz, d.h. regelmäßiges Betreuungsangebot von 10 Stunden	112,00 €
d)	Kindergarten Halbtagsplatz, d.h. regelmäßiges Betreuungsangebot von max. 5 Stunden	56,00 €
e)	Hort Ganztagsplatz, d.h. regelmäßiges Betreuungsangebot für den Früh- und Nachmittagshort und in den Ferien	55,00 €
f)	Frühhort	15,00 €
g)	Nachmittagshort	40,00 €

(2) Eine Ermäßigung des Entgeltes kann als Familienermäßigung (Abs. 3, 4) bzw. als Sozialermäßigung (Abs. 5) gewährt werden.

Für Sorgeberechtigte, die zwei Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt untergebracht haben, ermäßigt sich das monatliche Entgelt je Kind

a)	Kinderkrippe Ganztagsplatz um	30,00 €
b)	Kinderkrippe Halbtagsplatz um	15,00 €
c)	Kindergarten Ganztagsplatz um	20,00 €
d)	Kindergarten Halbtagsplatz um	10,00 €
e)	Hort Ganztagsplatz um	10,00 €
f)	Frühhort um	5,00 €
g)	Nachmittagshort um	5,00 €

**Neufassung der
Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Kindertages-
einrichtungen der Stadt Leuna**

Für Sorgeberechtigte, die drei oder mehr Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Leuna untergebracht haben, ermäßigt sich das monatliche Entgelt je Kind

a)	Kinderkrippe Ganztagsplatz um	60,00 €
b)	Kinderkrippe Halbtagsplatz um	30,00 €
c)	Kindergarten Ganztagsplatz um	40,00 €
d)	Kindergarten Halbtagsplatz um	20,00 €
e)	Hort Ganztagsplatz um	20,00 €
f)	Frühhort um	10,00 €
g)	Nachmittagshort um	10,00 €

(5) Sorgeberechtigte mit einem geringen Einkommen können beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Übernahme der monatlichen Entgelte stellen.

(6) Für die Betreuung von Kindern, die im Vorschuljahr die Kindertageseinrichtungen besuchen, wird kein Entgelt erhoben.

§ 5

Feiertags- und Krankheitsregelung

Das monatliche Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit, wegen eines gesetzlichen Feiertages oder aus anderen Gründen nicht täglich die Einrichtung besucht.

§ 6

Außerordentliche Kündigung

Die Stadt Leuna ist berechtigt den Platz in einer Kindertageseinrichtung fristlos zu kündigen, wenn die Sorgeberechtigten mit der Entrichtung des monatlichen Entgeltes für zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine in Verzug sind.

§ 7

Teilnichtigkeit

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht davon berührt.

§ 8

In-Kraft-Treten